

Stellungnahme zur K.-Drs.157 „Geowissenschaftliche Kriterien – Papier der Vorsitzenden der AG 3 – Stand 29.12.2015“

Verfasser: Prof. Dr.-Ing Wolfram Kudla
Datum: 08.01.2016

Die Kommissionsdrucksache K.-Drs.157 soll das Ergebnis der Sitzung der AG 3 vom 17.12.2015 zu den geowissenschaftlichen Kriterien enthalten.

Im Abschnitt „1. Ziel“ heißt es dazu auf Seite 9:

„Nach den Vorgaben des StandAG ist bei der Standortauswahl der Stand von Wissenschaft und Technik anzuwenden. Weiterhin sind internationale Erfahrungen zu analysieren. Aus der Analyse der internationalen Erfahrungen ist festzustellen, dass die Lagerung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle sowohl im Wirtsgestein Ton als auch im Wirtsgestein Kristallin den internationalen Stand von Wissenschaft und Technik darstellt. Aus diesem Grund muss dafür Sorge getragen werden, dass diese Wirtsgesteinstypen nicht frühzeitig aus dem Auswahlverfahren ausgeschlossen werden. Insbesondere sollten die Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen in der Phase 1 des Auswahlverfahrens nicht zu einem solchen Ausschluss führen. Demnach sind auch die Abwägungskriterien daraufhin zu prüfen, inwieweit sie durch die Wahl der Bewertungsrelevante Eigenschaft und/oder Bewertungsgröße bzw. Indikator des Kriteriums bereits wirtsgesteinsspezifisch ausgerichtet sind.“

Dieser Abschnitt erscheint gleich zweimal auf Seite 9 der K-DRS.157. Kopierfehler?

Vom Unterzeichner wurde die oben geführte Unterstreichung vorgenommen. Der Abschnitt konterkariert allerdings die Beschlusslage der AG 3 am 17.12.2015. In der Sitzung der AG 3 wurde beschlossen, dass die festgelegten Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für alle drei Wirtsgesteine (Salz, Tonstein, Kristallingestein) gelten sollen. Die Kriterien sind also für alle drei Wirtsgesteine die gleichen.

Wenn hier jetzt gefordert wird, dass es in der Phase 1 nicht zu einem Ausschluss eines bestimmten Teilgebietes kommen darf, in dem ein bestimmtes Wirtsgestein ansteht, so konterkariert dies sämtliche Überlegungen, dass die Sicherheit oberste Priorität bei der Standortauswahl für ein Endlager für Wärme entwickelnde Abfälle haben soll. Entscheidend ist doch, ob in Deutschland eine Salzformation oder eine Tongesteinsformation oder eine Kristallinformation überhaupt vorliegt, die die von der Endlagerkommission festgelegten Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen erfüllt. Hier kommt es doch auf die Ausprägung der Formation an! Man kann doch nicht von vornherein fordern, dass alle drei Wirtsgesteinsformationen zwanghaft nach der Phase 1 im Standortsuchverfahren verbleiben müssen, wenn eventuell für eine bestimmte Wirtsgesteinsformation überhaupt keine geeignete Standortregion gefunden wird.

Man stelle sich nur vor, eine solche Forderung würde in Schweden aufgestellt werden und in Schweden würde gefordert werden, dass – nur weil international eine Endlagerung sowohl im Salzgestein, im Tongestein und im Kristallingestein überlegt

wird - auch in Schweden in der ersten Phase eine Standortauswahlverfahrens Standortregionen im Salzgestein, im Tongestein und im Kristallingestein identifiziert werden müssen. Schweden hat aber weder für eine Endlagerung in Erwägung zu ziehende Formationen an Tongestein noch an Salzgestein – geschweige denn eine annähernd geeignete Formation in diesen beiden Wirtsgesteinen. In Deutschland gibt es zwar Formationen von allen drei Wirtsgesteinen – das heißt jedoch noch lange nicht, dass diese unter dem Primat der Sicherheit gemäß den für alle drei Wirtsgesteine festgelegten Kriterien auch für eine Endlagerung von 1 Mio. Jahren auch geeignet sind. Der Forderung, dass die Kriterien so angepasst werden müssen, dass nach der Phase 1 des Standortauswahlverfahrens immer noch alle drei Wirtsgesteinsarten „zwanghaft“ im Verfahren bleiben müssen, kann daher nicht zugestimmt werden.

Der Absatz in der K.-Drs.157 soll daher gestrichen werden und stattdessen ausgeführt werden, dass die Sicherheit (also, der langzeitsichere Einschluss der radioaktiven Abfälle über eine Mio. Jahre) bei der Standortauswahl bei allen drei Wirtsgesteinen oberste Priorität hat und die Standortauswahl bei allen drei Wirtsgesteinen nach den gleichen Kriterien erfolgt.

Weitere Anmerkungen zur K-DRS.157 erfolgen in der nächsten AG 3-Sitzung.